



Fragen und Antworten zu Betreuungsgutscheinen

Gerne beantworten wir Ihnen hier häufig gestellte Fragen zu den Betreuungsgutscheinen. Bei Unsicherheiten nehmen Sie bitte mit uns [Kontakt](#) auf. Für telefonische Auskünfte stehen wir Ihnen von Montag bis Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr zur Verfügung (Telefon 031 321 51 15).

Was sind Betreuungsgutscheine?

Ein Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Vergünstigung für Eltern, die ihre Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens in einer Kita betreuen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern erwerbstätig sind, wobei Ausbildung und Arbeitslosigkeit (Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit) der Erwerbstätigkeit gleich gestellt sind. Ebenso besteht ein Anspruch aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen, wenn eine Fachstelle dies als angezeigt erachtet. Die Höhe der Vergünstigung richtet sich nach dem elterlichen Einkommen. Den Kita-Platz suchen die Eltern selber. Der Gutschein kann bei einer städtischen Kita oder bei allen privaten Kitas in der Stadt Bern, welche die kantonalen Vorgaben erfüllen und Gutscheine entgegen nehmen, eingelöst werden.

Wie lange sind die Betreuungsgutscheine gültig?

Die Gutscheine sind bis Juli 2014 und ab August 2014 jeweils während eines Schuljahres gültig.

Welche Kitas nehmen am Betreuungsgutscheinsystem teil?

Grundsätzlich sind alle Stadtberner Kitas, welche die Vorgaben erfüllen, zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassen. Die Kitas entscheiden selber, ob und wie viele Gutscheinplätze sie anbieten.

Wie finde ich einen Kitaplatz?

Die Eltern sind selber verantwortlich für die Suche nach einem Kitaplatz. Für Informationen wenden Sie sich an die Informationsstelle Tel. 031 321 51 15 (Mo. – Do. 13.00 – 17.00 Uhr) oder schauen ins Internet: Auf den Webseiten www.bern.ch/betreuungsgutscheine und www.bern.ch/kinderbetreuung finden Sie zu jeder Kita detaillierte Angaben. Eine Liste der aktuell zugelassenen Kitas finden Sie [hier](#).

Wann habe ich Anspruch auf einen Betreuungsgutschein?

Anspruch auf einen Betreuungsgutschein haben Sie, wenn folgende Punkte zutreffen:

- Zivilrechtlicher Wohnsitz der Eltern in der Stadt Bern
- Kind im Alter von 3 Monaten bis Kindergartenaustritt
- Erwerbstätigkeit. Der Umfang entspricht bei gemeinsamem Haushalt dem gemeinsamen Beschäftigungsgrad, der 100% übersteigt (bei Alleinerziehenden zählt ein Beschäftigungsgrad ab 10%). Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind anerkannte Aus-

bildungen, Arbeitslosigkeit (Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit), sowie eine gesundheitliche oder soziale Indikation.

- Platzbestätigung einer Kindertagesstätte, die am Betreuungsgutscheinsystem teilnimmt.
- Bestätigung einer Fachstelle, wenn die Kinderbetreuung aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen notwendig ist.
- Massgebendes Einkommen unter Fr. 153'720.00 (zur Berechnung siehe unten).
- Eine für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderliche rechtskräftige Steuerveranlagung des Vorjahres oder die eingereichte Steuererklärung.

Wie kann ich Betreuungsgutscheine beantragen?

1. Lassen Sie sich den Betreuungsplatz von der Kindertagesstätte mit dem Formular „Platzbestätigung Kita“ bestätigen.
2. Reichen Sie das Antragsformular „Erhebungsbogen“ mit den zwingenden Beilagen sowie der Platzbestätigung und dem Formular „Erhebung Erwerbsum“ vollständig und unterschrieben beim Jugendamt ein.

Bitte achten Sie auf das pünktliche und vollständige Einreichen Ihres Antrags. Betreuungsgutscheine können nicht rückwirkend beantragt werden. Kontaktieren Sie uns bitte bei Unsicherheiten oder Fragen.

Wo finde ich das Antragsformular „Erhebungsbogen“?

Das Antragsformular finden Sie [hier](#):

Wie wird die Höhe des Betreuungsgutscheins berechnet?

Die Höhe des Betreuungsgutscheins ist abhängig vom Erwerbsum und den finanziellen Verhältnissen der Eltern im Vorjahr. Der Gutscheinbetrag wird durch das massgebende Einkommen bestimmt und richtet sich nach den Vorgaben der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV). Die voraussichtliche Gutscheinhöhe können Sie mit unserem [Betreuungsgutscheinrechner](#) ermitteln.

Wird Selbständigkeit angerechnet?

Ja. Bitte reichen Sie hierfür die Geschäftsberichte der letzten drei Jahre ein und teilen Sie uns mit, zu welchem Pensum Sie selbständig tätig sind.

Wird Ausbildung ebenso angerechnet wie Arbeitstätigkeit?

Ja, wenn es sich um eine anerkannte Ausbildung nach der staatlichen Schul-, Ausbildungs- und Berufsbildungsgesetzgebung handelt. Bitte legen Sie Ihrem Antrag einen entsprechenden Beleg bei.

Und wenn ich arbeitslos bin?

Auch Arbeitslosigkeit wird angerechnet, sofern Sie bei einer regionalen Arbeitsvermittlungsstelle (RAV) angemeldet sind. Bitte reichen Sie einen Beleg Ihrer RAV-Kontaktperson ein, auf dem vermerkt ist, in welchem Umfang Sie Arbeit suchen.

Wie berechnet sich das massgebende Einkommen bei ordentlich besteuerten Personen

Für die Berechnung des massgebenden Einkommens müssen die Steuerveranlagung des Vorjahres bzw. die aktuelle Steuererklärung und die Lohnausweise des Vorjahres vorliegen. Das massgebende Einkommen setzt sich aus dem gesamten Nettoeinkommen sowie 5% des Nettovermögens und nach Abzug einer Familienpauschale zusammen. Wenn der Betrag unter CHF 153'720.00 liegt, besteht Anspruch auf einen Gutscheinein.

Wie berechnet sich das massgebende Einkommen quellenbesteuerten Personen

Für die Festlegung des massgebenden Einkommens werden die Jahresnettolöhne und der Quellensteuerabzug sowie 5% des Nettovermögens (Belegung durch Zinsnachweise) und nach Abzug einer Familienpauschale berechnet. Auch hier gilt der Betrag von CHF 153'720.00 als Höchstgrenze für den Anspruch auf einen Betreuungsgutschein.

Wird das Einkommen des Konkubinatspartners berücksichtigt?

Ein im gleichen Haushalt lebendes Elternpaar wird einem verheirateten Paar gleichgestellt. Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, wird spätestens nach fünf Jahren des gemeinsamen Haushalts das Einkommen und Vermögen des Konkubinatspartners mitberücksichtigt.

Erhalte ich einen tieferen bzw. höheren Betreuungsgutschein, wenn sich das Einkommen verändert?

Veränderungen im Einkommen kommen bei Familien oft vor. Sobald Sie wissen, dass Ihr aktuelles Jahreseinkommen um mehr als 20% vom letzten Jahr abweicht, teilen Sie uns dies bitte mit. Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird mittels provisorischer Hochrechnung des Jahreseinkommens rückwirkend ab Eintritt der Änderung angepasst. Veränderungen des Einkommens können nur im laufenden Jahr berücksichtigt werden. Eine rückwirkende Anpassung auf Vorjahre ist nicht möglich. Ungerechtfertigt bezogene Vergünstigungen können von der Stadt Bern während fünf Jahren zurückgefordert werden.

Erhalte ich Betreuungsgutscheine für zusätzliche Betreuungstage?

Für zusätzliche Betreuungstage können Sie Betreuungsgutscheine beantragen, falls Sie aufgrund Ihres Pensums einen höheren Anspruch haben. Wenn durch angeordnete Überzeit (Ferienvertretung usw.) zusätzliche Betreuungstage benötigt werden, reichen Sie bitte eine Kopie der abgerechneten Zusatztage zusammen mit einer Arbeitgeberbestätigung ein.

Nicht anspruchsberechtigte zusätzliche Betreuungstage müssen zum Privattarif der Kita bezahlt werden.

Gibt es in Ausnahmefällen zusätzliche Betreuungsprozente?

Ja, wenn Sie Belege einreichen für

- unregelmässige Arbeitszeiten;
- lange Arbeitswege;
- Überschneidungen der Arbeitszeit bei zwei Erziehungsberechtigten;
- andere wichtige Gründe

Pro Familie können zusätzlich maximal 20% gewährt werden.

Gilt der Betreuungsgutschein auch während des Mutterschaftsurlaubs?

Während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs (14 Wochen) gilt der Betreuungsgutschein weiter (in der Höhe des Arbeitspensums vor dem Mutterschaftsurlaub).

Wie ist es mit längeren Abwesenheiten?

Massgebend ist, ob weiterhin ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Kann die Frage bejaht werden (weil beispielsweise der/die Arbeitgeber/in nach dem gesetzlichen Mutterschaftsurlaub zusätzlichen unbezahlten Urlaub gewährt), besteht weiterhin ein Gutscheinananspruch – vorausgesetzt, dass das Kind während dieser Zeit in der Kita betreut wird. Demgegenüber führen Abwesenheiten des betreuten Kindes ab 30 Betreuungstagen (analog Betreuungspensum) zu einer Unterbrechung der Gutscheinberechtigung. Vorbehalten bleiben Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall des Kindes und beim gesetzlichen Mutterschaftsurlaub (siehe oben).

Erhalte ich Betreuungsgutscheine für Kinder im Kindergartenalter?

Die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in Kindertagesstätten wird bis zum Austritt mit Betreuungsgutscheinen abgegolten. In Tagesschulen gibt es keine Betreuungsgutscheine. Hier gelten ein anderes Finanzierungssystem und andere Rahmenbedingungen.

Gibt es für die Betreuung bei Tageseltern auch Betreuungsgutscheine?

Für die Tageseltern werden keine Betreuungsgutscheine ausgestellt. Die Rahmenbedingungen für subventionierte Betreuungsstunden sind aber gleich wie bei den Betreuungsgutscheinen (Bedingung der Erwerbstätigkeit etc.).

Auskünfte über die Tageseltern erteilt Tageseltern Bern:

Telefon: 031 311 77 16

Email: tageselternbern@leolea.ch

8. November 2014